



1993 ...



... 2007

R E G I O I N F O R M 1 / 0 8

## INFOBEST PALMRAIN - SEIT 15 JAHREN IM DIENST DER DREILANDBEVÖLKERUNG

Seit der Gründung der grenzüberschreitenden Informations- und Beratungsstelle INFOBEST PALMRAIN im Jahre 1993 hat sich in der Region vieles verändert. Namentlich die Umsetzung der Personenfreizügigkeit hat die Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Mobilität massgeblich beeinflusst. Auch hat sich seither die Europäische Union bzw. deren Verhältnis zur Schweiz allgemein weiterentwickelt. Nicht zuletzt haben die gegenseitige Abhängigkeit und die gemeinsamen Berührungspunkte dazu geführt, dass vielerorts Ängste weggefallen sind und man heute selbstverständlicher auf die Nachbarn zugeht als früher.

Allen Veränderungen und Erleichterungen zum Trotz befindet sich die Nachfrage nach dem Dienstleistungsangebot der INFOBEST PALMRAIN seit Jahren ungebrochen auf einem hohen Niveau. So konnte letztes Jahr die 50'000ste Anfrage verzehret werden – ein klarer Tatbeweis für die Qualität, aber auch die Notwendigkeit der geleisteten Arbeit.

Zugleich ist der Wissensbedarf auf Seiten der Grenzgänger als Arbeitnehmer, aber auch der lokalen Wirtschaft als Arbeitgeber im gleichen Mass gestiegen, wie die Pendlerströme und die Zuwanderung infolge des attraktiveren Umfelds angewachsen sind. Zudem sind klassische grenzüberschreitende Hürden wie die

Sprachbarriere oder die Unkenntnis des anderen Rechtssystems und damit die Nachfrage nach entsprechenden Hilfsangeboten unverändert hoch geblieben.

Die INFOBEST PALMRAIN bietet für Bevölkerung, Wirtschaft, Verwaltung und Politik immer noch einen in seiner Vielfalt und Qualität konkurrenzlosen Service und liefert tagtäglich den Tatbeweis für erfolgreiche grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Die REGIO BASILIENSIS war in ihrer Funktion als Interkantonale Koordinationsstelle (IKRB) eine der massgebenden Initiatoren für die Gründung der INFOBEST PALMRAIN. Sie betreut im Auftrag der Schweizer Mitträger die Aktivitäten auf operationeller Ebene und ist Anstellungskörperschaft für den Schweizer Mitarbeiter der Einrichtung. Diese Mitarbeit in der Projektgruppe und im Aufsichtsgremium gewährleistet eine optimale Vernetzung und den direkten Austausch mit den weiteren Kofinanzierern der INFOBEST.

Dr. Georg F. Kraye  
Präsident der REGIO BASILIENSIS



# DREI EXEMPLARISCHE FÄLLE

Seit der Eröffnung der INFOBEST PALMRAIN im Jahr 1993 bis Ende 2007 wurden 52'791 Anfragen beantwortet. Die Verteilung der Anfragen auf die einzelnen Themenbereiche ist über die Jahre hinweg mehr oder weniger gleich geblieben. Die Hälfte der Fragen hängt direkt mit der beruflichen Mobilität zusammen (Arbeitssuche, Arbeits- und Steuerrecht, Sozialversicherungen). Gut ein Viertel lässt sich auf einen Wohnungswechsel oder sonstigen Aufenthalt im Nachbarland zurückführen. Die Mehrheit der Anfragen betrifft die Schweiz, was sich durch die hohen Grenzgängerszahlen und die Attraktivität des Schweizer Arbeitsmarktes erklären lässt. Die Mehrzahl der AntragstellerInnen kommt entsprechend aus Deutschland und Frankreich. INFOBEST PALMRAIN ist als grenzüberschreitende Anlaufstelle für Alles und Jeden zugleich Vermittlerin wie auch Frühwarnsystem. Um die Vielzahl und Vielfalt der Anfragen zu veranschaulichen, zeigen wir im Folgenden drei exemplarische Fälle auf.

## 1 Bilaterale Verträge CH-EU: Wohnen und Arbeiten in der Schweiz

Das bilaterale Abkommen zur Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU, in Kraft seit dem 1. Juni 2002<sup>1</sup>, regelt den freien Personenverkehr, also das Recht auf Einreise, Aufenthalt und Ausübung einer Erwerbstätigkeit – für SchweizerInnen in der EU wie auch für EU-BürgerInnen in der Schweiz. Seit dem 1. Juni 2007 gilt für EU-BürgerInnen die sogenannte volle Personenfreizügigkeit auf Probe. Für Zuziehende sind nunmehr die Kontingente (Höchstzahlen) weggefallen, Grenzgänger sind nicht mehr an Grenzzonen gebunden.<sup>2</sup> Widerspiegelte unsere Anfragestatistik schon in den Jahren zuvor deutlich die Attraktivität des schweizerischen Arbeitsmarktes, so kamen nun zusätzliche Anfragen zur Personenfreizügigkeit. Die immer noch mit Abstand häufigste Frage ist aber zugleich die allgemeinste, nämlich jene nach dem „Ob“ und dem „Wie“: „Ich überlege mir, eine Stelle in der Region Basel anzutreten. Geht das? Und wo muss ich mich da melden?“ – oft auch im Vergleich mit anderen Varianten: „Eventuell würde ich auch nach Rheinfelden zu meinem Freund ziehen, welches ist die bessere Lösung?“ Aber auch mit komplexeren Problemen werden wir konfrontiert, etwa wenn ein Handelsreisender für seinen deutschen Arbeitgeber während neun Monaten Kunden in der Schweiz betreut, hierbei aber keinen „Basiskanton“ hat. Welcher Kanton ist für die Bewilligungserteilung zuständig? Und gilt eine solche Bewilligung dann auch für die anderen Kantone? Die Beispiele verdeutlichen: der Informationsbedarf ist auch im Bereich der bilateralen Verträge immer noch hoch, wenn nicht – im Gleichschritt mit der beruflichen Mobilität – gar angestiegen.

## 2 Koordination von Arbeitslosenleistungen

Ein gutes Beispiel für die Vielschichtigkeit unserer Dienstleistungen lieferte im Juli 2007 folgende Anfrage: Eine junge Frau, seit Anfang 2005 mit einer B-Bewilligung in der Schweiz wohnhaft, suchte nach Abschluss ihres Studiums einen Job. Da sie während des Studiums gelegentlich in Deutschland gearbeitet und somit dort Arbeitslosenbeiträge entrichtet hatte, stellte sie auch dort ihren Antrag auf Arbeitslosenunterstützung. Die deutsche Agentur für Arbeit beschied ihr indes, dass sie gemäss europäischen Koordinationsrechts – über die bilateralen Verträge auch für die Schweiz bindend – ihren Antrag im Wohnland stellen müsse. Der hiernach in ihrer Schweizer Wohngemeinde eingereichte Antrag wurde jedoch abgewiesen, dies mit der Begründung fehlender

Zuständigkeit, da keine Beitragszahlungen in der Schweiz vorlägen. Eine Besonderheit stellt der Fall lediglich in der Hinsicht dar, dass es sich um den eher seltenen Fall einer „umgekehrten“ bzw. atypischen Grenzgängerin handelt. Der „Normalfall“ eines in Deutschland (oder Frankreich) wohnhaften Grenzgängers, welcher nach Verlust seines Schweizer Arbeitsplatzes in seinem Wohnland um Arbeitslosengeld nachsucht, zählt zu den beinahe täglich bei uns eingehenden Anfragen, für welche die grenzüberschreitenden Verfahrensabläufe in der Regel problemlos funktionieren. Wir kamen zum Schluss, dass entsprechend der internationalen und schweizerischen Rechtstexte die deutschen Beitragszeiten auch für die Schweiz gelten, womit die entsprechende Anforderung erfüllt sei. Die Antragstellerin legte Rekurs gegen den Entscheid der Schweizer Arbeitsbehörde ein. Der Fall ist derzeit bei den kantonalen Gerichtsbehörden hängig.

## 3 Partielle Arbeitsunfähigkeit

Im grenzüberschreitenden Arbeitsalltag werden Leistungen der Sozialversicherungen häufig in einem anderen Land bezogen, als dort wo die entsprechenden Beiträge bezahlt wurden. Da hierbei aber gleichzeitig mehrere nationale Rechtsordnungen zu beachten sind, muss deren Verhältnis untereinander sorgfältig koordiniert werden. Die hierfür innerhalb der EU entwickelten Regelungen gelten seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge auch im Verhältnis zur Schweiz. Dennoch werden wir immer wieder mit Einzelfällen konfrontiert, welche eine Lücke im vermeintlich dichten Netz der Koordinationsregelungen aufzeigen – mit teils gravierenden Folgen für die Direktbetroffenen. Ein Beispiel: ein Arbeitnehmer erleidet in Folge eines Autounfalls eine Verletzung im Halswirbelbereich, mit der Folge dass er vorläufig nur noch ein 60%-Pensum seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit leisten kann. In einem solchen Fall springt der Schweizer Unfallversicherer ein und entschädigt den Arbeitnehmer für die wegfallenden 40% mit einem Taggeld. Was nun aber, wenn der Arbeitgeber für die 60% Prozent keine Beschäftigung anbieten kann und der Arbeitnehmer seine Stelle verliert? In diesen Fällen kann sich der in der Schweiz wohnhafte Arbeitnehmer an seinem Wohnort arbeitslos melden und erhält in der Regel den Ausgleich von der Arbeitslosenkasse. Da sich Grenzgänger z.B. aus Deutschland oder Frankreich aber in ihrem Wohnland arbeitslos melden müssen, gilt in der Folge nicht schweizerisches Arbeitslosenrecht, sondern das entsprechende deutsche oder französische Recht. In beiden Fällen (wenn auch aus unterschiedlichen Gründen) ist aber ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nicht gegeben, was zur Folge hat, dass der Grenzgänger bis zum Entscheid über eine allfällige Invalidenrente (in der Regel also mehrere Monate) mit dem 40%-Taggeld auskommen muss – eine für den Einzelnen unakzeptable Situation, welche dringend einer Lösung bedarf, entweder pragmatischer Art oder notfalls auf gesetzgeberischer Ebene.

1) Infolge EU-Erweiterung um ein Protokoll ergänzt (in Kraft seit 1. April 2006), welches die schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit mit den zehn neuen EU-Staaten regelt.

2) Bei übermässiger Einwanderung kann die Schweiz bis spätestens 31. Mai 2014 auf eine Schutzklausel zurückgreifen, welche die Wiedereinführung von Kontingenten erlaubt.

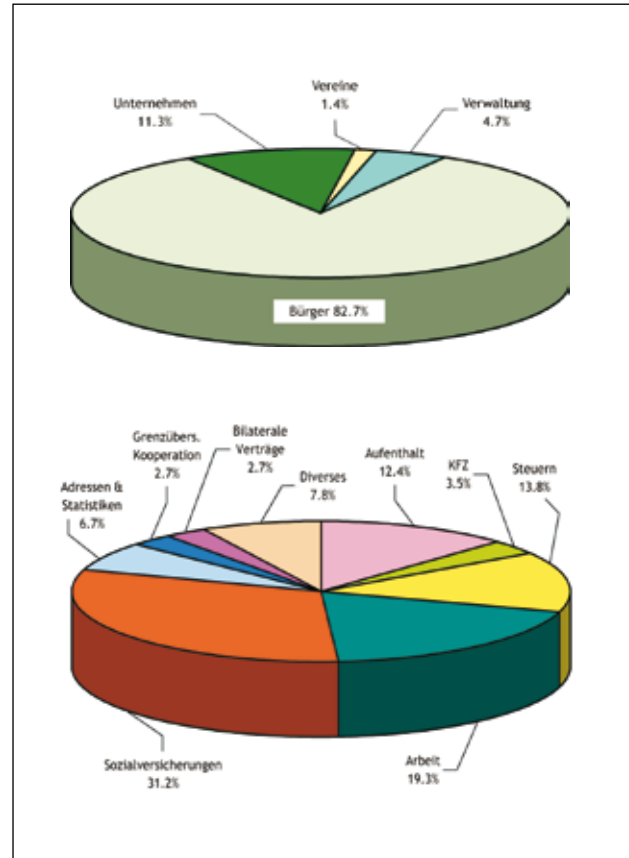
# INFOBEST PALMRAIN - GELEBTE TRINATIONALITÄT



„Innerhalb des Netzwerks der vier INFOBESTen am Oberrhein ist die INFOBEST PALMRAIN die einzige trinationale (CH-D-F) Stelle und als solche durch den Bezug zur Schweiz ganz entscheidend geprägt. So haben wir beispielsweise eine trinationale Trägerschaft (s. letzte Seite), ein trinationales Team (die vier MitarbeiterInnen unterstehen jeweils dem entsprechenden nationalen Arbeitsrecht) und verfügen über ausgedehnte Kontaktnetze in den Fachverwaltungen aller drei Länder. Im Herzen des Dreiländerecks gelegen sind wir aus jedem Land gut zu erreichen, telefonisch überdies jeweils zum nationalen bzw. lokalen Tarif (Direktanschluss ans jeweilige nationale Netz). Andererseits spüren wir auch bei der täglichen Arbeit in hohem Mass die Attraktivität des Schweizer Arbeitsmarktes, welcher täglich rund 60'000 Grenzgänger aus Frankreich und Deutschland anzieht.“

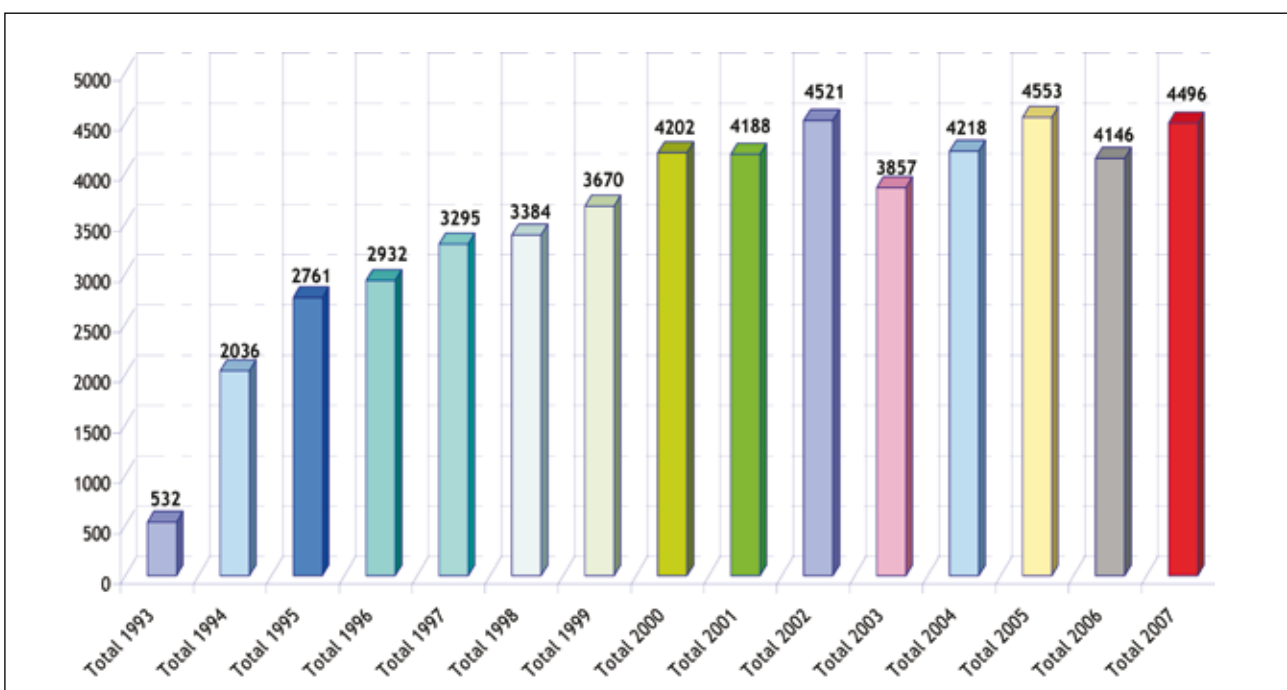
Seit ihrer Gründung im Jahr 1993 steht die INFOBEST PALMRAIN BürgerInnen, Vereinen, Unternehmen, Verwaltung und Politik als Ansprechpartner für jegliche Fragen mit grenzüberschreitendem Bezug zur Verfügung und fördert so das ungehinderte Miteinander im deutsch-französisch-schweizerischen Lebensraum. In persönlichen Gesprächen, via Telefon oder Internet/E-Mail informieren und beraten wir namentlich über Lebens- und Arbeitsbedingungen, Steuer- und Sozialversicherungssysteme, Gesetzgebung und Verwaltungsaufbau, sowie die bilateralen Abkommen mit der EU. Wir kennen die einschlägigen Bestimmungen und nennen die zuständigen Stellen und Ansprechpartner. Für letztere wiederum bieten wir einen „kurzen Draht“ ins Nachbarland – wir helfen über die Sprachhürde, beschaffen Informationen oder vermitteln Kontakte, sind also gleichsam Scharnier zwischen den Verwaltungen. Daneben bieten wir Hilfe bei grenzüberschreitenden Projekten und nicht zuletzt sind wir auch Schaufenster der grenzüberschreitenden Kooperation: hier wird die Trinationalität ganz praktisch vorgelebt, frei nach der Formel 4-3-2-1: 4 MitarbeiterInnen aus 3 Ländern mit 2 Sprachen bilden 1 Team.“

Marc Borer, Schweizer Mitarbeiter INFOBEST PALMRAIN



Statistiken des Jahres 2007: Die obere Grafik zeigt die Nutzer von INFOBEST PALMRAIN, unten ist die thematische Breite der Anfragen dargestellt.

Anfragenentwicklung 1993 - 2007 im Jahrestotal (unten)





# INFOBEST PALMRAIN IN ZAHLEN UND FAKTEN

## Name

INFOBEST PALMRAIN

## Funktion

Informations- und Beratungsstelle für grenzüberschreitende Fragen

## Adresse

Pont du Palmrain, F-68128 Village-Neuf

## Telefon

CH: 061 322 74 22

D: 07621 750 35

F: 03 89 70 13 85

## Fax

CH: 061 322 74 47

D: 07621 750 36

F: 03 89 69 28 36

## Homepage

[www.infobest.org](http://www.infobest.org)

## E-Mail

[palmrain@infobest.org](mailto:palmrain@infobest.org)

## Gründungsjahr

1993

## Anzahl MitarbeiterInnen

4 (je 1 MitarbeiterIn CH, D, F und 1 AssistentIn)

## Jährliches Budget (2008)

291'000 €

## Finanzierung

zu je 1/3 durch französische, deutsche und schweizerische Kofinanzierungspartner

## Kofinanzierer (2008)

CH: Kanton Basel-Stadt, Kanton Basel-Landschaft, Kanton Aargau, Kanton Solothurn, Kanton Jura, Gemeinde Allschwil (BL), Gemeinde Bettingen (BS), Gemeinde Binningen (BL), Gemeinde Reinach (BL), Gemeinde Riehen (BS), Stadt Rheinfelden (AG), REGIO BASILIENSIS, Arbeitgeberverband Basel, Gewerbeverband Basel-Stadt, Wirtschaftskammer Baselland

D: Land Baden-Württemberg, Landkreis Lörrach, Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Stadt Weil am Rhein, Regio-Gesellschaft Schwarzwald-Oberrhein

F: État français, Région Alsace, Département du Haut-Rhin, Communauté de Communes des Trois Frontières, Communauté de Communes du Jura Alsacien, Communauté de Communes Porte de France Rhin Sud, Communauté de Communes Ill et Gerspach, Communauté de Communes du Pays de Sierentz, Communauté de Communes de la Porte du Sundgau, Regio du Haut-Rhin



Die 4 INFOBESTen am Oberrhein

## WERDEN SIE MITGLIED



Die Schweizer Partnerin für die Oberrhein-Kooperation  
Le partenaire suisse pour la coopération du Rhin Supérieur

Wenn Sie sich für die Tätigkeit der REGIO BASILIENSIS interessieren und eine unterstützende Mitgliedschaft als Einzelmitglied (Mindestbeitrag CHF 50.-) oder für Ihre Firma bzw. Organisation als Kollektivmitglied (Mindestbeitrag CHF 200.-) erwägen, so senden wir Ihnen gerne Unterlagen.

Anruf, E-Mail oder Fax an:

REGIO BASILIENSIS  
Peter Merian-Str. 21  
Postfach  
CH-4002 Basel

Fon +41 61 915 15 15

Fax +41 61 915 15 00

E-Mail: [info@regbas.ch](mailto:info@regbas.ch)

Web: [www.regbas.ch](http://www.regbas.ch)

## IMPRESSUM

### REGIOINFORM 1/08

Informationsbulletin der  
REGIO BASILIENSIS  
Erscheint unregelmässig

Redaktion:  
Dr. Manuel Friesecke  
Marc Borer

Gestaltung und  
Realisation:  
Ueli Meyer

Fotos:  
INFOBEST PALMRAIN  
Michael Würtenberg

### FOTOS TITELSEITE



Die Eröffnung im Jahre  
1993 und die INFOBEST  
im Märzschnee 2007